



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Merkblatt Sanktionen gemäß Richtlinie Absatzförderung/Investitionen Weinbau

In Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 ist die Thematik einzelstaatlicher Sanktionen geregelt. Es ist erforderlich, die Anwendung von Sanktionen vorzuschreiben, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten. Für Kürzungen und Ausschlüsse wird sinngemäß der Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 angewendet.

Begünstigte sind verantwortlich für die im Verfahren gemachten Angaben.

Es sind zwei Arten von Sanktionen vorgesehen:

1. Kürzungen,
2. Ausschlüsse.

Zu 1. Kürzungen

Die **Kürzung / Sanktion** erfolgt, wenn der Begünstigte Ausgaben geltend macht, die nicht zuwendungsfähig sind.

Dies können z.B. sein:

- nicht förderfähige Mehrwertsteuer,
- nicht abgezogene oder nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte,
- von der Förderung ausgeschlossene Ausgaben.

Hierzu wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der vom Begünstigten geltend gemachten Ausgaben errechnet. Nach Prüfung dieser Ausgaben setzt die Bewilligungsbehörde die von ihr anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben fest. Daraus errechnet sie den von "der Behörde anerkannten Auszahlungsbetrag".

Übersteigt der errechnete Auszahlungsbetrag den von "der Behörde anerkannten Auszahlungsbetrag" um mehr als 3 %, so wird der tatsächliche Auszahlungsbetrag entsprechend nachstehendem Beispiel um diese Differenz gekürzt.

Geltend gemachte Ausgaben	Fördersatz	Errechneter Auszahlungsbetrag
20.000 €	20 %	4.000 €

Nach Prüfung anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	Fördersatz	Von der Behörde anerkannter Auszahlungsbetrag	Differenz (4000 € - 3.800 €)	Prozentuale Abweichung	Kürzungsbeitrag (Sanktion)
19.000 €	20 %	3.800 €	200 €	5,26 %	200 €
Kürzung (Sanktion)		200 €			
Auszahlung		3.600 €			

Der auf der Grundlage des Zahlungsantrags des Begünstigten errechnete Auszahlungsbetrag übersteigt den von der Behörde anerkannten Auszahlungsbetrag um 200 €. Dies sind 5,26% von 3.800 €. Damit wird der Schwellenwert von 3 % überschritten und es ist eine Kürzung des Auszahlungsbetrags um diesen Betrag vorzunehmen. Folglich werden nach diesem Beispiel nur 3.600 € ausbezahlt.

Die Kürzungsregelung ist bei jedem Antrag auf Auszahlung zu überprüfen und anzuwenden. Eine einmal verhängte Kürzung / Sanktion kann bei späteren Zahlungsanträgen nicht verrechnet werden.

Von der Kürzung / Sanktion wird abgesehen, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angaben des nicht zuwendungsfähigen Betrags nicht verantwortlich ist.

Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er bezüglich der zu Unrecht geltend gemachten Ausgaben selbst getäuscht wurde.

Zu 2: Ausschluss bei vorsätzlich falschen Angaben

Bei vorsätzlich falschen Angaben des Begünstigten verhängt die Behörde den **Ausschluss von der Förderung**.

Diese umfasst:

- die Aufhebung des Zuwendungsbescheides bzw. des Vertrages,
- die Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge,
- den Ausschluss des Begünstigten für das laufende Jahr und das Folgejahr von der Beihilfegewährung für dieselbe Maßnahme.

Unbeschadet der Sanktionen des EU-Rechts werden nach nationalem Recht Subventionsbetrug (§ 264 StGB) oder spezielle Amtsdelikte (§§ 267 ff) strafrechtlich geahndet.

Dem zahlenmäßigen Nachweis ist auch eine Aufstellung über die Finanzierung der Gesamtmaßnahme vorzulegen, in der auch die Kosten und die Finanzierung anderer Kostenträger aufzuführen sind.